

**STELLUNGNAHME zu Antrag**

DHH/2025/6303

Einführung einer jährlichen Gebühr für festinstallierte Werbetafeln  
Antrag: Volt

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt	Plankonto/FiPo	
327	5210-630	1.630.52.10.02	33000000	
Ertrag (in Euro)				
2026	2027	2028	2029	2030
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030

Die Stadt Karlsruhe hat einen Vertrag mit einer externen Firma über die Aufstellung und Nutzung von Werbesäulen/City-Light-Boards sowie die Aufstellung, Instandhaltung und den Betrieb von Toilettenanlagen in der Stadt Karlsruhe geschlossen. Dieser regelt alle Modalitäten, Kosten und Gebühren.

Auf privaten Grundstücken oder auch in privaten Tiefgaragen gibt es weitere Anlagen, die nicht im Werbevertrag enthalten sein können. In diesen Fällen genehmigt die Stadt die „bauliche Anlage“ und erhebt dafür eine Genehmigungsgebühr. Aufgrund der Privatheit der Anlage kann keine zusätzliche Gebühr höhere Einnahmen für die Werbung oder deren wirtschaftlichen Wert generieren.

Im Zuge der Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung zum 1. Januar 2027 werden die Gebührensatzungen unter 12.5.4 fortfolgende, die die Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Werbeanlagen regeln, überprüft.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.